

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

A. Problem und Ziel

72 Prozent der Endverbraucher geben an, dass sie mindestens einmal im Monat in einem Restaurant, einer Gaststätte oder einem Wirtshaus essen.¹ Außerdem geben 85 Prozent der Endverbraucher an, dass für sie vor allem Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen Lebensmittel stammen, von großer Bedeutung sind.²

Mit dem vorliegenden Gesetz soll diesem Informationsbedürfnis entsprochen werden und die Tierhaltungskennzeichnung insbesondere auf die Außer-Haus-Verpflegung und auf weitere Schweinefleischprodukte ausgeweitet werden. In der Außer-Haus-Verpflegung gibt es üblicherweise nur wenige bis keine Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen. Insbesondere gibt es in diesem Bereich keine verpflichtende Kennzeichnung. Um auch in diesem Bereich dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Information und Transparenz nachzukommen, soll mit dem vorliegenden Gesetz die Tierhaltungskennzeichnung auf diesen Bereich ausgeweitet werden. Der Endverbraucher kann sodann durch die Einführung der verbindlichen Kennzeichnung in die Außer-Haus-Verpflegung beispielsweise im Restaurant, in Kantinen oder am Imbiss eine informierte Kaufentscheidung hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere, von denen das Lebensmittel stammt, treffen.

Um die Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung zu erhöhen, soll sie außerdem auf weitere Lebensmittel, die vom Schwein stammen, ausgedehnt werden.

B. Lösung

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird auf weitere Lebensmittel ausgedehnt, die insbesondere in der Außer-Haus-Verpflegung, aber auch im Lebensmitteleinzelhandel, Online-Handel oder in Metzgereien zu finden sind.

¹ BMEL – Ernährungsreport 2023, S. 22.

² BMEL – Ernährungsreport 2023, S. 14.

C. Alternativen

Keine.

Um dem Informationsbedürfnis der Endverbraucher zu entsprechen und über die Art der Haltung der Tiere zu informieren, von denen die Lebensmittel stammen, bedarf es der Erweiterung der verpflichtenden Kennzeichnung im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung. Die Verbreitung einer freiwilligen Kennzeichnung hängt von der freiwilligen Teilnahme der Betriebe, Verarbeitungsunternehmen und Lebensmittelunternehmen der Außer-Haus-Verpflegung ab. In der Praxis zeigt sich, dass im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nur wenige Informationen zur Art der Haltung der Tiere zu finden sind. Die privatwirtschaftlichen Label sind bisher vornehmlich im Lebensmitteleinzelhandel verbreitet. Daher sind diese privatwirtschaftlichen Label nicht im gleichen Maße geeignet, den Endverbraucher in der Außer-Haus-Verpflegung über die Haltungsform der Tiere zu informieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von rund 4,6 Millionen Euro in Form von Informationspflichten.

Des Weiteren fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen an.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung erwartet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes^{*,}**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel
- § 4 Haltungsformen
- § 5 Bezeichnung der Haltungsformen

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

** Notifiziert gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- § 6 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung
- § 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln
- § 8 Kennzeichnung in Farbe
- § 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- § 10 Kennzeichnung im Fernabsatz
- § 11 Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von Tieren aus unterschiedlichen Haltungformen gewonnen wurden
- § 11a Kennzeichnung von Lebensmitteln von Tieren aus unterschiedlichen Haltungformen mit Schwerpunkt auf einer Haltungform

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen

- § 12 Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 13 Änderungsmitteilung für inländische Betriebe
- § 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 15 (weggefallen)
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

- § 19 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe
- § 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

Abschnitt 3

Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung von ausländischen Lebensmitteln und für Tiere aus ausländischen tierhaltenden Betrieben; Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1

Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme

- § 21 Freiwillige Verwendung der Kennzeichnung bei ausländischen Lebensmitteln
- § 21a Inverkehrbringen von ausländischen Lebensmitteln mit einer Information über die Haltungform
- § 21b Inverkehrbringen von Tieren aus ausländischen tierhaltenden Betrieben mit einer Information über die Haltungform

§ 21c Vereinfachte Teilnahme in bestimmten Fällen

Unterabschnitt 2

Verfahrensvorschriften für die freiwillige Teilnahme

§ 22 Mitteilungsverfahren für die freiwillige Teilnahme

§ 23 Verfahren der zuständigen Behörde

§ 24 Änderungsmitteilung

§ 24a Maßnahmen der zuständigen Behörde

Unterabschnitt 3

Mitteilungsverfahren und Aufzeichnungspflichten ausländischer tierhaltender Betriebe; Registrierung und Rückverfolgbarkeit

§ 25 Mitteilung von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe

§ 26 Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe

§ 27 Festlegung und Untersagung der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

§ 28 Vereinfachtes Verfahren zum Inverkehrbringen von Tieren aus ausländischen Haltungseinrichtungen mit einer Information zur Haltungsform

§ 29 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen

§ 29a Register für freiwillig teilnehmende Lebensmittelunternehmer

§ 30 Verarbeitung von Daten von mitteilenden Lebensmittelunternehmern und ausländischen Betrieben

§ 31 Löschung von Daten der mitteilenden Lebensmittelunternehmer und ausländischen Betriebe

§ 32 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

§ 32a Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für Lebensmittelunternehmer im Fall der freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung

Abschnitt 4

Überwachung

§ 33 Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 34 Durchführung der Überwachung

§ 35 Mitwirkungspflichten

§ 36 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts

§ 37 Gegenseitige Information

Abschnitt 5

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

§ 37a Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

§ 38 Bußgeldvorschriften

§ 39 Einziehung

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

§ 41 Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

§ 42 Evaluierung

§ 43 Inkrafttreten

Anlage 1 Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

Anlage 2 Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

Anlage 3 Maßgeblicher Handlungsabschnitt

Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Tieren

Anlage 5 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe

Anlage 6 Zusätzliche Angabe in der Kennzeichnung bei Lebensmitteln von unterschiedlichen Tierarten

Anlage 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe

Anlage 8 Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen gewonnen wurden

Anlage 9 Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben

Anlage 10 Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben

Anlage 11 Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Maßgabe von § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 11a“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2, 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 hat sich bei vorverpackten Lebensmitteln, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden, die aus derselben Haltungsform stammen, nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5 zu richten.

(3) Soweit ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln von unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, hat die Kennzeichnung eine zusätzliche Angabe nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 zu enthalten.

(4) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung ist verboten.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „bezieht“ die Wörter „und dass der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis nehmen zu können, um eine Kaufentscheidung treffen zu können“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und 6 Satz 1“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, auch erfolgen

1. in Speisekarten,
2. in Preisverzeichnissen oder
3. durch Aushang in der Verkaufsstätte.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel, die von Tieren der Anlage 2 mit derselben Haltungsform stammen, mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Soweit ein nicht vorverpacktes Lebensmittel aus Lebensmitteln von Tieren der Anlage 2 mit derselben Haltungsform und aus Lebensmitteln von anderen Tierarten hergestellt wurde, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bezeichnung der Haltungsform die Angabe der Tierart, von der der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, beizufügen ist. Abweichend von der technischen Beschreibung kann die Kennzeichnung auch in weiß auf schwarzem Hintergrund erfolgen. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „Lebensmitteln oder in einem Aushang“ durch die Wörter „Lebensmitteln, in einer Speisekarte, in einem Preisverzeichnis, in einem Aushang oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und wird das Wort „ausgehängt“ durch das Wort „bereitgestellt“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „lesbar“ die Wörter „in deutscher Sprache“ und nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 1 und der Hinweis nach Satz 1 Nummer 2 dürfen nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.“

5. In § 10 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „zu nehmen“ durch die Wörter „nehmen zu können“ ersetzt.
6. § 11 wird durch die folgenden §§ 11 und 11a ersetzt:

„§ 11

Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen gewonnen wurden

(1) Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt, die unterschiedlichen Haltungsformen zugeordnet sind, so sind entsprechend der Loszusammensetzung die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Anteile am gesamten Lebensmittel, die nur als geschmacksgebende Bestandteile in unerheblicher Menge enthalten sind, dürfen bei der Kennzeichnung nicht berücksichtigt werden. Der jeweilige Anteil der Haltungsformen am gesamten nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel ist in Schritten zu je 5 Prozent ohne Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. § 8 gilt entsprechend.

(2) Sind in einer Verpackung mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthalten und sind diese Lebensmittel unterschiedlichen Haltungsformen zugeordnet, so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen, die in der Verpackung enthalten sind, bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Ist im Fall von Satz 1 mindestens ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt worden, so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen der insgesamt in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel abweichend von Satz 1 entsprechend der Loszusammensetzung bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt I anzugeben. Im Fall der Sätze 1 und 2 gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 8 entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Kennzeichnung nach Absatz 2 darf auf der Verpackung jedes einzelne Lebensmittel nach Anlage 1 mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Soweit in der Verpackung auch Lebensmittel tierischen Ursprungs einer nicht in Anlage 2 genannten Tierart enthalten sind, ist der Kennzeichnung nach Satz 1 die Angabe der Tierart, von der die kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel gewonnen wurden, beizufügen. Die Kennzeichnung ist im Fall der Sätze 1 und 2 so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Abweichend von der technischen Beschreibung kann die Kennzeichnung im Fall der Sätze 1 und 2 auch in weiß auf schwarzem Hintergrund erfolgen.

(4) Enthält ein Lebensmittel nach Absatz 1 oder eine Verpackung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden, so sind

1. die Anteile der einzelnen Haltungsformen und
2. der Anteil des nicht gekennzeichneten Lebensmittels, das von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde,

bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 8 Abschnitt II anzugeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungsformen und deren Anteil in Prozent am gesamten Lebensmittel sowie im Fall des Absatzes 4 Satz 1 mit der Angabe „kennzeichnungsfreier Anteil“ in Prozent nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Im Fall des Satzes 1 gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a, 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend. Anstelle der anteilsgenaue Kennzeichnung nach Satz 1 darf abweichend von Absatz 1 jedes einzelne Lebensmittel, aus denen das nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel hergestellt wurde, mit der jeweils einschlägigen Bezeichnung der Haltungsform nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Im Fall von Satz 3 gelten § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 1a, 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.

§ 11a

Kennzeichnung von Lebensmitteln von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen mit Schwerpunkt auf einer Haltungsform

(1) Abweichend von § 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 4 und 5, ist ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt wurde, die unterschiedlichen Haltungsformen zugeordnet sind, zu kennzeichnen mit der Haltungsform

1. „Stall“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung der Haltungsform „Stall“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung nicht gekennzeichnet ist oder der Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist,
2. „Stall+Platz“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung der Haltungsform „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist, oder
3. „Frischlufstall“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Lebensmittels entsprechend der Loszusammensetzung der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 hat sich im Fall von vorverpackten Lebensmitteln nach § 7 Absatz 2 und 3, und im Fall von nicht vorverpackten Lebensmitteln nach § 9 zu richten. § 7 Absatz 4, die §§ 8 und 11 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 und 4, ist eine Verpackung, die mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die unterschiedlichen Haltungsformen zugeordnet sind, enthält, zu kennzeichnen mit der Haltungsform

1. „Stall“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel nicht gekennzeichnet ist oder der Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist,
2. „Stall+Platz“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Stall+Platz“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Frischlufstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist, oder
3. „Frischlufstall“, wenn ein Anteil von mindestens 80 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Frischlufstall“ zugeordnet ist und ein Anteil von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in der Verpackung enthaltenen Lebensmittel der Haltungsform „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist eine Verpackung, die mehrere nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel enthält, von denen mindestens eines aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 mit unterschiedlichen Haltungsformen, hergestellt wurde, nach Maßgabe des Absatzes 1 zu kennzeichnen.“

7. § 15 wird aufgehoben.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den §§ 14 und 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 14, 15 und 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§§ 14 und 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
10. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „15, 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 4“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „Produktions- und Vertriebsstufen“ durch die Wörter „Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ ersetzt und wird jeweils das Wort „ersten“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt wird“ durch die Wörter „Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen übermittelt werden“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Produktions- oder Vertriebsstufe“ durch die Wörter „Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe“ ersetzt.
12. Die Überschrift von Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung von ausländischen Lebensmitteln und für Tiere aus ausländischen tierhaltenden Betrieben; Verfahrensvorschriften“.

13. Die Überschrift von Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1

Möglichkeiten der freiwilligen Teilnahme“.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Freiwillige Verwendung der Kennzeichnung bei ausländischen Lebensmitteln“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Lebensmittelunternehmer darf Lebensmittel nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland

a) während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,

b) geschlachtet wurden oder

c) zerlegt wurden, oder

2. im Ausland

a) hergestellt wurden oder

b) behandelt wurden,

nur dann mit einer Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, erstmals im Inland in Verkehr bringen, wenn er dies vorab der zuständigen Behörde mitgeteilt hat. Die Mitteilung nach Satz 1 hat nach Maßgabe des § 22 zu erfolgen. Der nach Satz 1 mitteilende Lebensmittelunternehmer hat mit der Verwendung der Kennzeichnung mindestens zwei Monate zu warten, begonnen ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei der zuständigen Behörde. Satz 3 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde mitteilt, dass gegen eine vorzeitige Verwendung der Kennzeichnung keine Einwände bestehen.

(2) Für die Kennzeichnung gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 4 bis 11a entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel nach Absatz 1 Satz 1 an den Endverbraucher abgibt,“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 mitteilende Lebensmittelunternehmer“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „über die gesamte Lebensmittelkette“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „die Betriebsinhaber“ durch die Wörter „der Inhaber des tierhaltenden Betriebs“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Der nach Absatz 1 Satz 1 mitteilende Lebensmittelunternehmer hat ferner sicherzustellen, dass ihm die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 4 einmal jährlich übermittelt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der nach Absatz 1 Satz 1 mitteilende Lebensmittelunternehmer hat die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

15. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21a bis 21c eingefügt:

„§ 21a

Inverkehrbringen von ausländischen Lebensmitteln mit einer Information über die Haltungsform

Ein Lebensmittelunternehmer darf Lebensmittel nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland
 - a) während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,
 - b) geschlachtet wurden oder
 - c) zerlegt wurden, oder
2. im Ausland
 - a) hergestellt wurden oder
 - b) behandelt wurden,

nur dann mit einer Information über die Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, erstmals im Inland in Verkehr bringen, wenn er dies vorab der zuständigen Behörde mitgeteilt hat. Für den nach Satz 1 mitteilenden Lebensmittelunternehmer finden die Regelungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 21b

Inverkehrbringen von Tieren aus ausländischen tierhaltenden Betrieben mit einer Information über die Haltungsform

Ein Lebensmittelunternehmer, der nicht zugleich Inhaber eines tierhaltendes Betriebs ist, darf Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart, die während des maßgeblichen Haltungsabschnitts im Ausland gehalten wurden, nur dann mit einer Information über die Haltungsform der Tiere erstmals im Inland in Verkehr bringen, wenn er dies vorab der zuständigen Behörde mitgeteilt hat. Für den nach Satz 1 mitteilenden Lebensmittelunternehmer finden die Regelungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4, Satz 2 und Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 21c

Vereinfachte Teilnahme in bestimmten Fällen

- (1) Eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn
 1. die Lebensmittel
 - a) ausschließlich von Tieren aus Haltungseinrichtungen eines Betriebs gewonnen wurden, für die eine Kennnummer nach § 14 oder § 27 Absatz 1 festgelegt wurde, und
 - b) durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebs der Haltungseinrichtungen nach Buchstabe a im Wege der Direktvermarktung an den Endverbraucher abgegeben werden und
 2. der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorab über die Abgabe der Lebensmittel nach Nummer 1 schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache informiert hat.

(2) Ferner ist eine Mitteilung nicht erforderlich, wenn bereits durch einen anderen Lebensmittelunternehmer eine entsprechende Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 bei der zuständigen Behörde erfolgt ist.“

16. Nach § 21c wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Verfahrensvorschriften für die freiwillige Teilnahme“.

17. Die §§ 22 bis 24 werden durch die folgenden §§ 22 bis 24a ersetzt:

„§ 22
Mitteilungsverfahren für die freiwillige Teilnahme

(1) Die Mitteilung ist bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde vorzunehmen. Sie hat in deutscher oder englischer Sprache, schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

(2) Zuständige Behörde ist, wenn der Lebensmittelunternehmer

1. seinen Sitz im Inland hat, die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt,
2. keinen Sitz im Inland hat, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) In der Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 und § 21b Satz 1 sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des mitteilenden Lebensmittelunternehmers,
2. in den Fällen von § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 21a Satz 1 die Lebensmittel, oder im Fall des § 21b Satz 1 die Tiere, die im Inland in Verkehr gebracht werden sollen,
3. in den Fällen von § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 21a Satz 1 die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen werden, oder im Fall des § 21b Satz 1 die Haltungsform der Tiere, die mit einer Information über die Haltungsform in Verkehr gebracht werden sollen,
4. die für den mitteilenden Lebensmittelunternehmer für die Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben zuständige Behörde und
5. folgende Angaben zu den Haltungseinrichtungen, in denen die Tiere gehalten werden:
 - a) die Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14 oder § 27 oder
 - b) die Angaben nach § 25 Absatz 2, wenn keine Kennnummer vorliegt.

(4) Der Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 und § 21b Satz 1 sind Nachweise beizufügen über

1. die Angaben nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform in den einzelnen Haltungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3, und
2. im Fall des § 21 Absatz 1 Satz 1 die Einhaltung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach § 21 Absatz 3 oder im Fall des § 21a Satz 1 die Einhaltung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach § 21a Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 oder im Fall des § 21b Satz 1 die Einhaltung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach § 21b Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2.

Geeignete Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel, Bescheinigungen von Kontrollstellen, die nachweislich im Bereich der landwirtschaftlichen Haltung und Produktion von Tieren nach der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar

2013¹, akkreditiert sind, und, bei einer ökologischen/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat.

(5) Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 und § 21b Satz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die zuständige Behörde Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein bestimmtes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 23

Verfahren der zuständigen Behörde

(1) Nach Zugang einer Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 hat die zuständige Behörde dem mitteilenden Lebensmittelunternehmer unverzüglich eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Tages des Zugangs der Mitteilung auszustellen. In der Empfangsbestätigung ist auf die Frist nach § 21 Absatz 1 Satz 3 hinzuweisen.

(2) Die zuständige Behörde prüft nach Zugang einer Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 innerhalb der in § 21 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist, ob der mitteilende Lebensmittelunternehmer eine vollständige Mitteilung abgegeben hat und ob er nachgewiesen hat, dass

1. die Tiere, von denen ein Lebensmittel nach § 21 Absatz 1 Satz 1 gewonnen wird, im maßgeblichen Handlungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 erfüllt, und
2. im Fall des § 21 Absatz 1 Satz 1 die Anforderungen des § 21 Absatz 3 erfüllt werden, oder im Fall des § 21a Satz 1 die Anforderungen des § 21a Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 erfüllt werden, oder im Fall des § 21b Satz 1 die Anforderungen des § 21b Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 erfüllt werden.

Die zuständige Behörde kann die in § 21 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Frist verlängern, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 zu dem Ergebnis kommt, dass die Mitteilung unvollständig ist oder der mitteilende Lebensmittelunternehmer eine Anforderung nach Satz 1 nicht nachgewiesen hat. Die Verlängerung ist dem mitteilenden Lebensmittelunternehmer spätestens bis zum Ablauf der in § 21 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Hat der mitteilende Lebensmittelunternehmer die fehlenden Angaben oder Nachweise nicht nachgereicht oder eine Anforderung nach Satz 1 nicht nachgewiesen, so hat die zuständige Behörde innerhalb der in § 21 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 2, genannten Frist die freiwillige Teilnahme zu untersagen. Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass eine andere Haltungsform als die jeweils nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 mitgeteilte Haltungsform vorliegt, teilt sie dem Lebensmittelunternehmer die nach § 4 Absatz 1 einschlägigen Haltungsform mit, die er für die freiwillige Teilnahme verwenden darf.

§ 24

Änderungsmitteilung

(1) Der nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 mitteilende Lebensmittelunternehmer hat der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch alle Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 22 Absatz 3 mitzuteilen, sobald diese eingetreten sind.

(2) Erfordert eine Änderungsmitteilung nach Absatz 1 die Zuordnung einer anderen Haltungsform, teilt die zuständige Behörde dem Lebensmittelunternehmer die nach § 4 Absatz 1 einschlägige Haltungsform mit, die er für die freiwillige Teilnahme verwenden darf.

¹ Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

§ 24a

Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann auch nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens nach den §§ 22 und 23 zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes in angemessenem Umfang vom nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 mitteilenden Lebensmittelunternehmer die Vorlage aktualisierter Nachweise verlangen.

(2) Die zuständige Behörde hat die freiwillige Teilnahme zu untersagen, wenn

1. im Fall des § 21 Absatz 1 Satz 1 oder des § 21a Satz 1 die Haltungseinrichtung, in der die Tiere, von denen ein Lebensmittel gewonnen wird, während des maßgeblichen Handlungsabschnitts gehalten worden sind, nicht mehr den Anforderungen der nach § 4 Absatz 2 und 3 zugeordneten Handlungsform entspricht, oder im Fall des § 21b Satz 1 die Haltungseinrichtung, in der die Tiere während des maßgeblichen Handlungsabschnitts gehalten worden sind, nicht mehr den Anforderungen der nach § 4 Absatz 2 und 3 zugeordneten Handlungsform entspricht, oder
2. im Fall des § 21 Absatz 1 Satz 1 die Anforderungen des § 21 Absatz 3 nicht erfüllt werden, oder im Fall des § 21a Satz 1 die Anforderungen des § 21a Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 nicht erfüllt werden, oder im Fall des § 21b Satz 1 die Anforderungen des § 21b Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 oder Satz 2 nicht erfüllt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die freiwillige Teilnahme auch untersagen, wenn sie Kenntnis von einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden bestandskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 oder § 21b Satz 1 mitteilenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt. Die zuständige Behörde kann Daten nach Satz 1 von der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle zu dem in Satz 1 genannten Zweck erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Prüfung der Untersagung erforderlich ist. Sie hat die Daten nach Satz 1 ein Jahr, nachdem die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist, zu löschen.“

18. Der bisherige Unterabschnitt 2 wird Unterabschnitt 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Mitteilungsverfahren und Aufzeichnungspflichten ausländischer tierhaltender Betriebe; Registrierung und Rückverfolgbarkeit“.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ausgabe Januar 2013⁵“ durch die Wörter „Ausgabe Januar 2013³“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Festlegung“ die Wörter „und Untersagung der Verwendung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

³ Diese DIN EN ISO/IEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, hinterlegt und einsehbar.

- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 3.
- e) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 5“ werden durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 3“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann auch nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens nach § 25 zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes in angemessenem Umfang die Vorlage aktualisierter Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen der Haltungseinrichtung in den einzelnen Haltungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 verlangen. Wenn eine Haltungseinrichtung die Voraussetzungen für die Festlegung einer Kennnummer nach Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Verwendung der Kennnummer zu untersagen.“

21. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Vereinfachtes Verfahren zum Inverkehrbringen von Tieren aus ausländischen Haltungseinrichtungen mit einer Information zur Haltungsform

(1) Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs darf Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart, die während des maßgeblichen Haltungsabschnittes im Ausland gehalten wurden, mit einer Information über die Haltungsform der Tiere im Inland nur in Verkehr bringen, wenn

1. die Haltungseinrichtung zuvor nach § 25 Absatz 1 Satz 1 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitgeteilt wurde und diese nach § 27 Absatz 1 Satz 2 eine Kennnummer mitgeteilt hat und
2. er die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorab über das Inverkehrbringen der Tiere mit einer Information über die Haltungsform schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache informiert hat.

§ 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebs hat dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe zusammen mit dem Tier oder der Gruppe von Tieren

1. die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, und
 2. die Informationen über die jeweils einschlägige Haltungsform
- zu übermitteln.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs das Inverkehrbringen der Tiere mit einer Information über die Haltungsform zu untersagen, wenn die Verwendung der Kennnummer nach § 27 Absatz 5 Satz 2 untersagt wird.“

22. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 27 festgelegten Kennnummern“ die Wörter „sowie mit der Information nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Verbot nach § 28 Absatz 2“ durch die Wörter „die Untersagung nach § 28 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

23. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Register für freiwillig teilnehmende Lebensmittelunternehmer

(1) Die nach § 22 Absatz 2 zuständige Behörde hat zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ein elektronisches Register zu führen mit

1. den Namen und Adressen der nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 und § 21b Satz 1 mitteilenden Lebensmittelunternehmer, einschließlich der mitgeteilten Haltungseinrichtungen, den jeweils zugeordneten Haltungsformen und, sofern vorhanden, mit den nach § 14 oder § 27 festgelegten Kennnummern und
2. Untersagungen der freiwilligen Teilnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4, § 24a Absatz 2 und 3.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder ein gemeinsames elektronisches Register für Mitteilungen von freiwillig teilnehmenden Lebensmittelunternehmern bei einer zentralen registerführenden Behörde einrichten mit den nach Absatz 1 genannten Daten. Die nach § 22 Absatz 2 zuständigen Behörden der Länder haben der registerführenden Behörde unverzüglich alle für die Registerführung nach Satz 1 notwendigen Daten zu übermitteln. Die Länder können zum Betrieb dieses Registers eine gemeinsame Stelle einrichten.

(3) Die registerführende Behörde nach Absatz 1 oder Absatz 2 legt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen an die Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das Register und bei der Datenübertragung fest. Die Anforderungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fortlaufend anzupassen.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Verarbeitung von Daten von mitteilenden Lebensmittelunternehmern und ausländischen Betrieben“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, die Daten nach § 22 Absatz 3, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 3, 4 und 5 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 29 Absatz 1, § 29a Absatz 1 und 2 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise und Aufzeichnungen nach § 21 Absatz 3, § 21a Satz 2 und § 21b Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 21 Absatz 3, nach § 22 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 4 und 5, § 32 Absatz 1 und 5 zu den in § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1, § 24a Satz 1, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, den §§ 24a, 25 Absatz 1, in § 27 Absatz 1 bis 3 und 5, § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 29a Absatz 1 und 2 und § 32 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ durch die Wörter „den zuständigen Behörden“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Löschung von Daten der mitteilenden Lebensmittelunternehmer und ausländischen Betriebe“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 22 Absatz 3, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 3, 4 und 5 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 29 Absatz 1, § 29a Absatz 1 und 2 und § 32 Absatz 1 sowie die Nachweise und Aufzeichnungen nach § 21 Absatz 3, § 21a Satz 2 und § 21b Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 21 Absatz 3, nach § 22 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 4 und 5, § 32 Absatz 1 und 5 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde zu löschen.“

26. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für Lebensmittelunternehmer im Fall der freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung

(1) Lebensmittelunternehmer, die

1. ausländische Lebensmittel nach Anlage 1, die bereits mit einer Kennzeichnung im Inland in Verkehr gebracht worden sind,
2. ausländische Lebensmittel nach Anlage 1, die bereits mit einer Information über die Haltungsform im Inland in Verkehr gebracht worden sind,
3. ausländische Tiere einer Tierart nach Anlage 2, die bereits mit einer Information über die Haltungsform im Inland in Verkehr gebracht worden sind, oder
4. ausländische Lebensmittel nach Anlage 1, die aus Lebensmitteln nach Nummer 1 oder 2 oder Tieren nach Nummer 3 hergestellt worden sind,

ihrerseits im Inland in Verkehr bringen wollen, haben die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 2 bis 4 zu erfüllen.

(2) Lebensmittelunternehmer nach Absatz 1 haben vor der Weitergabe der Lebensmittel oder vor der Weitergabe der Tiere sicherzustellen, dass

1. die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet wird und
2. die für die Kennzeichnung notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die Lebensmittelunternehmer in den nachfolgenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen übermittelt werden.

(3) Jeder Lebensmittelunternehmer nach Absatz 1 hat in seiner Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe die Verantwortung nach Absatz 2 zu tragen.

(4) Der Lebensmittelunternehmer nach Absatz 1 hat die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 so zu übermitteln, dass diese klar verständlich, eindeutig und einfach verfügbar oder, bei Weitergabe auf elektronischem Wege, abrufbar sind.

(5) Ein Lebensmittelunternehmer, der

1. ein ausländisches Lebensmittel nach Anlage 1, das bereits mit einer Kennzeichnung im Inland in Verkehr gebracht worden ist,
2. ein ausländisches Lebensmittel nach Anlage 1, das bereits mit einer Information über die Haltungsform im Inland in Verkehr gebracht worden ist, oder
3. ein Lebensmittel nach Anlage 1, das aus Lebensmitteln nach Nummer 1 oder 2 oder ausländischen Tieren einer Tierart nach Anlage 2, die bereits mit einer Information über die Haltungsform im Inland in Verkehr gebracht worden sind, hergestellt worden ist,

an den Endverbraucher abgibt, hat sicherzustellen, dass dem Lebensmittel zum Zeitpunkt, in dem Lebensmittel zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten wird, eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, beigelegt ist. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Maßgabe der § 3 Absatz 2 und §§ 4 bis 11a beizufügen.“

27. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes“ gestrichen.
28. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
29. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Überwachung des Tierschutzes, die Überwachung von Lebensmitteln und die für die Erhebung der Daten nach § 26 Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen der nach § 33 Absatz 1 Satz 1 für die Überwachung jeweils zuständigen Behörde die zu deren Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Daten. Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet und genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Daten nach Satz 1 dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen. Fristen zur Aufbewahrung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

30. Nach § 37 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

§ 37a

Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung

Es ist verboten,

1. ein Lebensmittel mit einer der Kennzeichnung nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5, 6, 7 oder 8 nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Lebensmittels geeignet ist,
2. ein Lebensmittel tierischen Ursprungs, das nicht von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde, oder ein Lebensmittel, das nicht nach Anlage 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,

mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5, 6, 7 oder 8

in Verkehr zu bringen.“

31. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

32. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder § 32a Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.
- c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „oder § 32a Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.
- d) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder § 32a Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.
- e) In Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 3“ die Wörter „oder § 28 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1, § 21b Satz 1 oder § 37a ein Lebensmittel oder ein Tier in Verkehr bringt oder“.

g) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.

33. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

34. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

35. Dem § 40 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel nach Anlage 1 Nummer 3, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden.

(4) Wurde einem Lebensmittelunternehmer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] eine Genehmigung nach § 23 Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch besteht, ersetzt diese Genehmigung eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 22 und 23. Der Inhaber der Genehmigung gilt im Fall von Satz 1 als mitteilender Lebensmittelunternehmer nach § 21 Absatz 1 Satz 1. § 24 Absatz 2 und 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist in Ansehung der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erteilten Genehmigungen nach § 21 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] weiter anzuwenden.

(5) Eine nach § 27 Absatz 1 oder 3 festgelegte und am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] gültige Kennnummer gilt als unbefristet festgelegt.“

36. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

1. Skelettmuskulatur, auch mit anhaftendem oder eingelagertem Fett- und Bindegewebe sowie eingelagerten Lymphknoten, Nerven, Gefäßen und Schweinespeicheldrüsen (Fleisch), das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch;
2. Innereien, die zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpackte oder in kontrollierter Atmosphäre umhüllte Innereien;
3. ein Lebensmittel, das überwiegend aus Fleisch oder Innereien besteht und für den menschlichen Verzehr vorbereitet oder verzehrfertig ist, mit Ausnahme von Formfleisch und Wurstwaren.“

37. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe hh wird das Wort „höchstens“ gestrichen und wird nach den Wörtern „Perforationsgrad von“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
- c) Abschnitt III Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]⁴“ durch die Wörter „§§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]⁴“ gestrichen.
- d) Abschnitt IV Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]⁴“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) in der sie dauerhaft im Freien ohne festen Stall gehalten werden und“.

⁴ Hinweis der Schriftleitung: Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist bislang noch nicht erlassen.

38. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu § 7 Absatz 3)

Zusätzliche Angabe in der Kennzeichnung bei Lebensmitteln von unterschiedlichen Tierarten

1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung mit zusätzlicher Angabe nach § 7 Absatz 3



2. Technische Beschreibung

- Über dem umrandeten abgerundeten Rechteck ist zusätzlich linksbündig in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben. Der Hintergrund der Zusatzangabe hat weiß zu sein.
- Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis.

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.“

39. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8 (zu § 11)

Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsförmungen gewonnen wurden“.

- In Abschnitt I werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II: Zusätzliche Angabe des kennzeichnungsfreien Anteils nach § 11 Absatz 4, der von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde

1. Muster



2. Technische Beschreibung

a) Ausgestaltung

Mittig ist unter dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift der nicht kennzeichnungspflichtige Anteil des Anteils des Lebensmittels, das von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde als Prozentwert in Schritten von je 5 Prozent, gefolgt von der Angabe „kennzeichnungsfreier Anteil“ anzugeben.

b) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis.

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.“

40. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

72 Prozent der Endverbraucher geben an, dass sie mindestens einmal im Monat in einem Restaurant, einer Gaststätte oder einem Wirtshaus essen.¹ Außerdem geben 85 Prozent der Endverbraucher an, dass für sie vor allem Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen Lebensmittel stammen, von großer Bedeutung sind.²

Mit dem vorliegenden Gesetz soll diesem Informationsbedürfnis entsprochen werden und die Tierhaltungskennzeichnung insbesondere auf die Außer-Haus-Verpflegung und auf weitere Schweinefleischprodukte ausgeweitet werden. In der Außer-Haus-Verpflegung gibt es üblicherweise nur wenige bis keine Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen. Insbesondere gibt es in diesem Bereich keine verpflichtende Kennzeichnung. Um auch in diesem Bereich dem Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach mehr Information und Transparenz nachzukommen, soll mit dem vorliegenden Gesetz die Tierhaltungskennzeichnung auf diesen Bereich ausgedehnt werden. Der Endverbraucher kann sodann durch die Einführung der verbindlichen Kennzeichnung in die Außer-Haus-Verpflegung beispielsweise im Restaurant, in Kantinen oder am Imbiss eine informierte Kaufentscheidung hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere, von denen das Lebensmittel stammt, treffen.

Um die Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung zu erhöhen, soll sie außerdem auf weitere Lebensmittel, die vom Schwein stammen, ausgedehnt werden.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie auf bestimmte weitere Lebensmittel ausgedehnt. Damit ist sie nicht nur im Lebensmitteleinzelhandel, im Handwerk oder im Online-Handel zu finden, sondern beispielsweise auch in Restaurants, Kantinen, Mensen oder an der Imbissbude. Um den Umständen der Außer-Haus-Verpflegung Rechnung zu tragen, werden die Kennzeichnungsregelungen entsprechend angepasst sowie die Möglichkeit einer digitalen Kennzeichnung eingeräumt. Außerdem wird das bisher vorgesehene Verfahren zur Teilnahme an der Kennzeichnung für ausländische Akteure angepasst sowie zwei weitere Verfahren für ausländische Akteure ergänzt, um eine Partizipation noch einfacher zu gestalten. Die Verweise auf die Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden bereinigt. Im Übrigen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle bzw. klarstellende Anpassungen.

II. Alternativen

Keine.

Um dem Informationsbedürfnis der Endverbraucher zu entsprechen und über die Art der Haltung der Tiere zu informieren, von denen die Lebensmittel stammen, bedarf es der Erweiterung der verpflichtenden Kennzeichnung im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung. Die Verbreitung einer freiwilligen Kennzeichnung hängt von der freiwilligen Teilnahme der Betriebe, Verarbeitungsunternehmen und Lebensmittelunternehmen der Außer-Haus-Verpflegung ab. In der Praxis zeigt sich, dass im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung nur wenige Informationen zur Art der Haltung der Tiere zu finden sind. Die privatwirtschaftlichen Label sind bisher vornehmlich im Lebensmitteleinzelhandel verbreitet. Daher sind diese privatwirtschaftlichen Label nicht im gleichen Maße geeignet, den Endverbraucher in der Außer-Haus-Verpflegung über die Haltungsform der Tiere zu informieren.

¹ BMEL – Ernährungsreport 2023, S. 22.

² BMEL – Ernährungsreport 2023, S. 14.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) des Grundgesetzes (GG), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 GG.

Die Erweiterung einer verpflichtenden bundeseinheitlichen Verbraucherinformation zur Tierhaltung auf die Außer-Haus-Verpflegung und auf weitere Produktarten macht eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck der Verbraucherinformation ist es gerade, durch eine einheitliche Ausgestaltung den Endverbraucher über Produkte einer bestimmten Haltungsform zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die unterschiedlichen Haltungsformen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Verwendung der Verbraucherinformation zur Tierhaltung sowie Transparenz hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben sind.

Durch die im Gesetz vorgesehenen bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) Gebrauch gemacht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere ist das Gesetz mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vereinbar. Mit der Verordnung sind allgemeine Pflichtangaben bei Lebensmitteln vereinheitlicht. Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln sind u. a. dann zulässig, wenn sie dem Verbraucherschutz dienen.

Mit der verpflichtenden Kennzeichnung für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs wird dem erheblichen Informationsbedürfnis vieler Endverbraucher an Transparenz hinsichtlich der Haltung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen wurden, entsprochen. Die staatliche Kennzeichnung bietet dabei ein hohes Maß an einheitlicher Transparenz zur Haltungsform der Tiere und eine behördliche Überwachung der Anforderungen. So wird ein Mittel geschaffen, das zuverlässig informierte Kaufentscheidungen ermöglicht und zugleich eine Verbraucherentscheidung für tierwohlgerechtere Produkte unterstützt.

Das in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehene Notifizierungsverfahren wird eingehalten. Zudem wurde das Gesetz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 notifiziert. Da Geflügelfleisch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist die Verordnung (EG) Nr. 543/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch nicht tangiert.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist nicht tangiert, da diese Verordnung nicht die Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch oder Lebensmitteln, die Schweinefleisch oder -innereien enthalten, regelt.

Ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist aus Gründen des tierwohlorientierten Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Die Erweiterung der staatlichen Kennzeichnung geht auf das erhebliche Informationsbedürfnis der Endverbraucher zurück. Um dem zu entsprechen, werden weitere Produkte sowie die Außer-Haus-Verpflegung als weiterer Absatzkanal in die Kennzeichnung mit aufgenommen. Wenngleich bereits einige private Kennzeichen oder Label am Markt sind, so tragen diese nicht zu der für Endverbraucher wünschenswerten Transparenz bei, insbesondere, weil keines dieser privaten Kennzeichen im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung zu finden ist. Die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung unterliegt den Überprüfungen der zuständigen Behörden, was zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt. Endverbraucher werden nunmehr beispielsweise auch im Restaurant

über die unterschiedlichen Haltungsformen informiert, die sich im Wesentlichen in den tierschutzrelevanten Kriterien des Platzangebots je Tier sowie in der Möglichkeit des Außenklimakontakts unterscheiden.

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Verwendung der Kennzeichnung für im Ausland hergestellte Lebensmittel sind niederschwellig erreichbar und stellen daher keine unzumutbare Belastung dar. Ebenso wenig führt die konkrete Gestaltung der Kennzeichnung zu einer privilegierten Herausstellung von Lebensmitteln deutscher Herkunft.

V. Gesetzesfolgen

Mit der Erweiterung der verpflichtenden Kennzeichnung wird dem Bedürfnis der Endverbraucher nach Informationen zur Tierhaltung Rechnung getragen, indem sie auf weitere Lebensmittel und Absatzkanäle ausgedehnt wird.

Grundsätzlich können private Tierhaltungslabel weiterhin neben der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden. Die Information über das Lebensmittel darf jedoch nicht täuschend oder irreführend sein und dem Ziel einer einheitlichen Information entgegenstehen. Es ist im Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu prüfen, ob eine Irreführung oder Täuschung gegeben ist. Dies ist abhängig von Aussehen, Inhalt und Platzierung des privaten Labels auf dem Lebensmittel.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Erweiterung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ebenfalls wird dadurch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Informationspflicht/Informationspflicht): Kennzeichnung der Haltungsform bei Außer-Haus-Verpflegung; § 9 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Betroffene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)
Restaurants mit Bedienung	61.465	1	31,80	32
Restaurants ohne Bedienung	2.567	93,9	19,50	78
Imbissstuben	35.486	0,5	31,80	9
Kantinen	13.800	52	31,80	380
Mensen an Hochschulen	460	104	31,80	25
Mensen an Schulen	19.224	20	19,50	125
Krankenhäuser	1.893	36,5	31,80	37
Pflegeeinrichtungen	11.358	36,5	31,80	220
Änderung des Erfüllungsaufwands insgesamt gerundet	150.000	13	28,00	910

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Betroffene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Restaurants mit Bedienung	61.465	10	31,80	0	326	0
Restaurants ohne Bedienung	2.567	10	31,80	0	14	0
Imbissstuben	35.486	10	31,80	75	188	2.661
Kantinen	13.800	5	31,80	0	37	0
Mensen an Hochschulen	460	5	31,80	0	1	0
Mensen an Schulen	19.224	5	31,80	0	51	0
Krankenhäuser	1.893	5	31,80	0	5	0
Pflegeeinrichtungen	11.358	5	31,80	0	30	0
Insgesamt gerundet	150.000	8	31,80	18	636	2.700
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					3.336	

Die Tierhaltungskennzeichnung wird durch die Gesetzesänderung auch in Gastronomien der Außer-Haus-Verpflegung zum Einsatz kommen. Betroffen sind davon 61 465 Restaurants mit Bedienung, 2 567 Restaurants ohne Bedienung, 35 486 Imbissstuben (jeweils Statistisches Bundesamt für 2022), 13 800 Kantinen (Statista für 2013 nach Nestlé, NPD Group und gv-praxis), 460 Mensen an Hochschulen (Deutsches Studierendenwerk für 2022, Rundung auf etwa die Hälfte, da auch Cafeterien erfasst waren), 19 224 Mensen an Ganztagschulen (Ganztagschulen nach der KMK in 2021), 1 893 Krankenhäuser und 11 358 Pflegeeinrichtungen (jeweils Statistisches Bundesamt für 2022).

Die Zeit des laufenden Aufwands setzt sich stets aus sechs Sekunden (0,1 Minuten) je Beschriftung/Gericht zusammen (vgl. auch BT-Drs. 20/4822, Vorgabe 4.2.1 auf Seite 51/52 bzw. die ID 2022101807561701 der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA)). Es wird angenommen, dass nicht extra neue Herstellungskosten entstehen, sondern diese sowieso anfallen würden, weil sich z. B. Preise ändern, man Bioqualität ausweisen möchte oder der Fleischlieferant bzw. die Haltungsform gleichbleibt und nur die Gerichtszubereitung mit anderen Komponenten erfolgt. Ansonsten werden für die Zeiten folgende Annahmen getroffen:

- In Restaurants mit Bedienung zehn Anpassungen in Speisekarten im Jahr
- In Restaurants ohne Bedienung drei Gerichtsbeschriftungen bspw. per Zettel an 313 Tagen im Jahr (ein Ruhetag pro Woche)
- In Imbissstuben zehn Erneuerungen auf Speisetafeln alle zwei Jahre
- In Kantinen zwei Gerichtskennzeichnungen in einem elektronischen Speiseplan an 260 Tagen im Jahr (zwei Ruhetage pro Woche)
- In Hochschul-Mensen vier Gerichtskennzeichnungen in einem elektronischen Speiseplan an 260 Tagen im Jahr (zwei Ruhetage pro Woche)
- In Schul-Mensen eine Gerichtskennzeichnung auf einer Kreidetafel, einem Zettel o. Ä. an 200 Tagen im Jahr (zwei Ruhetage die Woche plus 12 Wochen Ferien)
- In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen eine Gerichtskennzeichnung auf einem ohnehin erstellten Blatt an 365 Tagen im Jahr

In der Regel wird angenommen, dass der Chefkoch oder Inhaber bzw. die Chefköchin oder Inhaberin die Beschriftung durchführt bzw. den Speiseplan erstellt, auf dem die Kennzeichnung abgebildet wird. Deshalb wird nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung das hohe Qualifikationsniveau der Gastronomie in Höhe von 31,80 Euro genutzt (Anhang 7). Wenn hingegen Zettel o. Ä. aufgestellt werden, auf dem eventuell nur die Kennzeichnung zu sehen ist, könnte die Aufgabe auch von anderem Personal durchgeführt werden, weshalb in Restaurants ohne Bedienung und in Schul-Mensen der Durchschnittslohn von 19,50 Euro angesetzt wird.

Zusammengenommen ergibt das einen laufenden Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von 910 000 Euro.

Beim einmaligen Erfüllungsaufwand werden nach dem o. g. Leitfaden (Anhang 7) 5 Minuten für die Einarbeitung in die Vorgabe und 5 Minuten für die Beschriftung angesetzt. Da in Mensen, Kantinen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen jedoch täglich neue Informationen erstellt werden, wird die Zeit der Beschriftung hier nicht separat angesetzt, sondern fällt unter den laufenden Aufwand. Als Lohnsatz wird das hohe Qualifikationsniveau der Gastronomie angenommen, weil die Einarbeitung und die Erstellung von Speiselisten aller Wahrscheinlichkeit nach der Inhaber/Chefkoch bzw. die Inhaberin/Chefköchin durchführen wird. Imbissen entstehen Sachkosten, geschätzt nach kurzer Internetrecherche, in Höhe von 150 Euro für die Erneuerung ihrer Speisetafel. Da angenommen wird, dass diese nach freier Annahme alle zwei Jahre sowieso erneuert werden und für die Umsetzung des Gesetzes etwa ein Jahr Zeit bleibt, wird davon nur die Hälfte, also 75 Euro, herangezogen. Sonst werden keine Sachkosten angesetzt, weil ohnehin Speiseübersichten zu erstellen sind und hierbei Druckkosten usw. für die Kennzeichnung darauf nicht relevant ins Gewicht fallen. Außerdem gibt es elektronische Anzeigen und Papiere können wiederverwendet werden.

Insgesamt ergibt das einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen.

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher; § 3 Absatz 1 i. V. m. den §§ 7, 9, 10 und 11 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
80.000.000	0,1	21,60	0,01	2.880	800
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3.680	

Laut der Daten des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft wurden in Deutschland im Jahr 2021 4,97 Millionen Tonnen Schweinefleisch produziert. Abzüglich der Exporte (rund 2,31 Millionen Tonnen) wurden rund

2,66 Millionen Tonnen für das Inland produziert. Von der Gesamtverbrauchsmenge Schweinefleisch sind etwa 72 Prozent für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dies entspricht etwa 1,92 Millionen Tonnen. Es wird nach freier Annahme erwartet, dass die Hälfte davon verarbeitetes Schweinefleisch ist, etwa ein Drittel davon unverpackt in der Frischetheke oder z. B. in frisch versiegelter Folie verkauft wird und davon wiederum die Hälfte vorgewürzt oder zum Verzehr vorbereitet worden ist, also 160 000 Tonnen. Wird angenommen, dass durchschnittlich zwei Kilogramm frisches Schweinefleisch nach Art des Erzeugnisses (z. B. Hack, Braten, Schnitzel etc.) in der Theke gleichzeitig präsentiert werden, dann lassen sich rund 80 Millionen Kennzeichnungen im Jahr ermitteln.

Für das Kenntlichmachen durch ein Schild in der Nähe der Ware oder für das Aufbringen der Kennzeichnung auf der Folie (durch Kleben oder Etikettieren) wird ein Zeitaufwand von sechs Sekunden bei einem Lohnsatz von 21,60 Euro je Stunde (niedriges Qualifikationsniveau des Handels, Anhang 7 des o. g. Leitfadens) zuzüglich Sachkosten von einem Cent geschätzt.

Daraus resultiert ein Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 3,7 Millionen Euro.

Zum anderen gibt es noch Lebensmittelgruppen bzw. Handelsunternehmen, die vorverpacktes Schweinefleisch in Verkehr bringen und aufgrund des Gesetzes eine Anpassung der Verpackungslayouts vornehmen (lassen) müssen. Dafür entsteht ein einmaliger Aufwand, welcher aufgrund der geringen Fallzahl (10) zu keinem relevanten Erfüllungsaufwand führt.

Vorgabe 3 (Weitere Vorgabe): Teilnahme ausländischer Akteure an der Kennzeichnung; §§ 21, 21a, 21b und 22 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Mit den Regelungen wird das Verfahren zur Teilnahme an der Tierhaltungskennzeichnung vereinfacht. Das Genehmigungsverfahren ist einem Mitteilungsverfahren gewichen, sodass die Teilnahme an der Kennzeichnung mit noch weniger Hürden ermöglicht wird. Vormalig war es lediglich dem Lebensmittelunternehmer, der das Produkt an den Endverbraucher abgibt, möglich, eine Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel einzuholen. Nun ist die Partizipation entlang der Produktionskette sämtlichen Lebensmittelunternehmern inklusive ausländischer Tierhalter möglich.

Darum könnten die Fallzahlen etwas steigen. Eine genauere Schätzung kann erst erfolgen, wenn die Kennzeichnungspflicht für deutsche Lebensmittel greift und damit die Tierhaltungskennzeichnung wirklich „angelaufen“ ist. Insgesamt wird von keinem relevanten hohen zusätzlichen Aufwand ausgegangen. Da es sich um eine Kann-Vorgabe handelt, denen ausländische Akteure nicht nachkommen müssen, sondern eine Befolgung eher wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann, ist hier methodisch auch nicht von einem Erfüllungsaufwand auszugehen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 21, 21a, 21b des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dürften entsprechend der Darstellung zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft unter Vorgabe 3 auch keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung haben. Im Übrigen wird kein relevanter Aufwand für die Verwaltung erwartet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Erweiterung der Tierhaltungskennzeichnung wird die Möglichkeit für Endverbraucher geschaffen, sich über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, nun auch in der Außer-Haus-Verpflegung und bei weiteren Lebensmitteln insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, in Metzgereien oder im Online-Handel zu informieren. Darauf gestützt, kann die Information in die Kaufentscheidung miteinbezogen werden und ermöglicht eine informierte Entscheidung. Zudem wird für Unternehmen durch die höhere Transparenz des Marktes die Möglichkeit verbessert, Investitionskosten in tiergerechtere Haltungsformen leichter durch die Marktpreise entgelten zu lassen.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen

enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VI. Befristung; Evaluierung

Weil die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher gefasst werden, ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Dieses Gesetz soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigte Wirkung, die Transparenz auf den Produkten, um Endverbrauchern eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen, erreicht worden ist. Geeignete Indikatoren für die Evaluierung können die Kenntnis der Kennzeichnung und der einzelnen Haltungsformen durch Endverbraucher und die Auswirkungen dieser Kenntnis auf ihre Kaufentscheidung sein. Als Datengrundlage für diese Wirkungsüberprüfung sollte entweder das veränderte Konsumverhalten in der Gastronomie und/oder das Kaufverhalten der Endverbraucherinnen untersucht werden.

Außerdem soll untersucht werden, ob der geschätzte Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung wie ex ante geschätzt eingetreten ist und ob dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Als angemessen ist er zu beurteilen, wenn er sich im Rahmen des Erfüllungsaufwands anderer Kennzeichnungspflichten bewegt. Diese kann der Datenbank des Statistischen Bundesamtes (OnDEA) entnommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Erstes Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht als Folgeänderung neu gefasst.

Zu Nummer 2

In § 3 Absatz 1 wird ein Verweis auf die Kennzeichnungsregelung zu nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, ergänzt. Des Weiteren werden die Verweise angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Streichung der Absätze 5 und 6 sowie der inhaltlichen Umstrukturierung der anderen Absätze beruht.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 bis 6 werden durch die neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt. Dies dient dazu, die rechtstechnische Systematik deutlicher widerzuspiegeln. So wird die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt wurden, oder Verpackungen, die mehrere Lebensmittel von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen enthalten, nunmehr in §§ 11 und 11a geregelt. In Absatz 2 wird geregelt, dass sich die Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln, die von Tieren der Anlage 2 aus derselben Haltungsform gewonnen wurden, nach dem Muster und der technischen Beschreibung der Anlage 5 richtet.

Der neue Absatz 3 enthält eine grundsätzliche Regelung für den Fall, dass ein vorverpacktes Lebensmittel aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt wurde bzw. eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält. In diesem Fall ist der Kennzeichnung (nach Maßgabe der Anlage 5, 7 oder 8) eine zusätzliche Angabe nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 beizufügen.

Der neue Absatz 4 enthält die zuvor in Absatz 6 vorgesehene Regelung, dass das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung verboten ist.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

In § 9 Absatz 1 wird geregelt, dass die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln so erfolgen muss, dass der Endverbraucher vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels von der Kennzeichnung Kenntnis nehmen kann. Nur, wenn er die Kennzeichnung vor Kaufabschluss bzw. vor Übergabe des Lebensmittels zur Kenntnis nehmen kann, ist ihm eine informierte Kaufentscheidung möglich.

Zudem handelt es sich um Folgeänderungen zu den in § 7 vorgesehenen Umstrukturierungen.

Zu Buchstabe b

Es wird eine ergänzende Regelung zur Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, eingefügt. Die Kennzeichnung muss nicht am Lebensmittel oder in unmittelbarer Nähe des Lebensmittels angebracht werden. Sie kann auch in Speisekarten, Preisverzeichnissen oder durch Aushang in den Verkaufsstätten erfolgen. Verkaufsstätten, in denen verzehrfertige Lebensmittel zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, sind sehr heterogen. Dies wird mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Anbringung der Kennzeichnung berücksichtigt. Es werden nicht nur Speisekarten, Preisverzeichnisse oder Aushänge in Papierform, sondern auch in elektronischer Form umfasst. So kann zum Beispiel im Restaurant in einer elektronischen Speisekarte oder beim Imbiss mittels Papieraushang eine Information über die Haltungsform gegeben werden. Wie bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die nicht verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, ist gemäß Absatz 1 Satz 2 die Kennzeichnung auch im Fall von Absatz 1a so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung muss so erfolgen, dass der Endverbraucher ausreichend Zeit hat, sämtliche in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen, um eine informierte Kaufentscheidung treffen zu können. § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 gelten entsprechend.

Zu Buchstabe c

In der Neufassung von Absatz 2 wird im Einklang mit den in § 7 vorgenommenen Änderungen klargestellt, dass die Kennzeichnungsregelung nach § 9 Absatz 2 sich auf nicht vorverpackte Lebensmittel bezieht, die von Tieren aus derselben Haltungsform stammen. Zudem wird eine Regelung ergänzt für den Fall, dass ein Lebensmittel aus mehreren Lebensmitteln von unterschiedlichen Tierarten hergestellt wird.

Zu Buchstabe d

Auch bei der Kennzeichnung von verzehrfertigen nicht vorverpackten Lebensmitteln kann nach § 9 Absatz 2 lediglich die einschlägige Haltungsform in Speisekarten, Preisverzeichnissen oder Aushängen angegeben werden, um so eine bessere Lesbarkeit der Information zu ermöglichen. Dies schließt sowohl schriftliche als auch elektronische Angebote mit ein. Wird von der Vereinfachung nach § 9 Absatz 2 Gebrauch gemacht, so ist bei den Lebensmitteln, in einer Speisekarte, in einem Preisverzeichnis oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Informationsangebote in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsformen bereitzustellen. Alternativ ist deutlich und gut lesbar in deutscher Sprache darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsformen dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass Endverbraucher ebenso wie bei vorverpackten Lebensmitteln vollumfänglich zu den Haltungsformen dieses Gesetzes informiert werden. So kann beispielsweise in der Theke, an der Kasse oder in der Speisekarte ein Hinweis angebracht werden, dass die Haltungsformen auf Anfrage eingesehen werden können und die Endverbraucher auf Anfrage Informationen zu allen Haltungsformen erhalten. Dies kann nun auch mittels elektronischer Informationsangebote geschehen. Hinweise auf weitergehende Informationsangebote dürfen nicht durch anderes Material oder in einer anderen Weise verdeckt oder undeutlich gemacht werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

§ 11 wird aus Gründen der Klarstellung neugefasst. Enthält ein Lebensmittel oder eine Verpackung gekennzeichnetes Fleisch von Schweinen aus unterschiedlichen Haltungsformen, so müssen die Haltungsformen immer dann anteilsgenau gekennzeichnet werden, wenn kein Fall des § 11a einschlägig ist.

Mit dem in Absatz 1 neu eingefügten Satz 2 wird eine Kennzeichnungserleichterung eingeführt. Anteile an zusammengesetzten Lebensmitteln, die nur als geschmacksgebender Bestandteil in unerheblicher Menge im kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel enthalten sind, werden bei der Ermittlung der Anteile der unterschiedlichen Haltungsformen im Lebensmittel nicht berücksichtigt. Werden zum Beispiel brat-, oder verzehrfertige Nierenspieße mit Speck im Lebensmitteleinzelhandel oder im Restaurant angeboten, so ist für die Kennzeichnung der Haltungsform nur die Haltungsform des verwendeten Fleisches und der verwendeten Nieren maßgeblich, nicht hingegen die Haltungsform der im Spieß zur Geschmacksgebung hinzugefügten Speckwürfel, soweit diese nur in unerheblicher Menge bei der Herstellung verwendet worden sind. Die Stücke der Niere bzw. die dünnen Scheiben aus Fleisch machen den wesentlichen Anteil an dem dem Endverbraucher angebotenen Lebensmittel aus. Gleiches gilt etwa für den in Schweinefleischrouladen enthaltenen Speck oder Schinken. Die Regelung dient weiterhin dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz, da Endverbraucher zum wesentlichen Anteil des im Lebensmittel enthaltenen Fleisches die Information über die Haltungsform erhalten. Durch die Regelung wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass es für den Lebensmittelunternehmer nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre, in den Fällen, in denen ein Lebensmittel nur als geschmacksgebender Bestandteil in unerheblicher Menge in einem neuen Lebensmittel enthalten ist, dennoch die Haltungsformen der einzelnen Anteile sowie das mengenmäßige Verhältnis der Lebensmittel zueinander zu bestimmen.

Neu hinzugekommen ist zudem die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung für die Fälle, in denen in einer Verpackung mindestens auch ein Lebensmittel enthalten ist, das aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt wurde. In diesen Fällen hat wie in Absatz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 1 die anteilsgenaue Kennzeichnung entsprechend der Loszusammensetzung zu erfolgen, nicht in Bezug auf die einzelne Verpackung. Hintergrund ist, dass auch in diesen Fällen eine anteilsgenaue Kennzeichnung jeder einzelnen Verpackung in der Praxis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein dürfte.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 nun die Möglichkeit vorgesehen, dass zusätzlich zur Kennzeichnung nach Absatz 1 und 2 auch bei vorverpackten Lebensmitteln die einzelnen in der Verpackung bzw. im Lebensmittel enthaltenen Lebensmittel mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden dürfen. Die zusätzliche Kennzeichnung muss so erfolgen, dass klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Es ist nicht zulässig, auf vorverpackten Lebensmitteln ausschließlich eine Kennzeichnung nach Absatz 3 vorzusehen.

Absatz 4 enthält eine generelle Regelung wie ein Lebensmittel oder eine Verpackung mit mehreren Lebensmitteln zu kennzeichnen ist, soweit ein Anteil davon kennzeichnungsfrei ist. Der kennzeichnungsfreie Anteil ist als Prozentwert in Schritten von je 5 Prozent anzugeben. Die Angabe bezieht sich auf den in der Verpackung bzw. im Lebensmittel enthaltenen Anteil des Lebensmittels, das von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde, nicht auf das gesamte Lebensmittel. Der Anteil des Lebensmittels, der von einer Tierart stammt, die nicht in Anlage 2 enthalten ist, bleibt bei der Kennzeichnung unberücksichtigt.

Zudem werden Ausnahmevorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln vorgesehen. Zum einen soll auch bei Lebensmitteln, die aus mehreren Lebensmitteln mit unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt worden sind, eine Kennzeichnung nur mit der Bezeichnung der Haltungsformen möglich sein. Dies dürfte insbesondere in Fleischereifachgeschäften, aber auch in der Gastronomie eine deutliche Arbeitserleichterung darstellen. Alternativ steht den Lebensmittelunternehmern auch bei einem solchen Lebensmittel die Kennzeichnung der einzelnen Lebensmittel, aus denen ein (neues) Lebensmittel hergestellt worden ist, zur Verfügung. So könnte zum Beispiel im Fall eines Cordon Bleus eine Kennzeichnung erfolgen, z. B. Cordon Bleu aus der Haltungsform „Stall“. Alternativ kann der Lebensmittelunternehmer in diesen Fällen sowohl das im Cordon Bleu enthaltene Schnitzel als auch den im Cordon Bleu enthaltenen Schinken separat kennzeichnen, d. h. zum Beispiel auf der Speisekarte vermerken, dass das Schnitzel aus der Haltungsform „Stall“ stammt und der Schinken aus der Haltungsform „Frischlufstall“. Der Lebensmittelunternehmer muss sich jedoch für eine der beiden Kennzeichnungsvarianten entscheiden.

Zudem wird mit Nummer 6 ein neuer § 11a eingeführt. Im Wesentlichen sind hier die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 7 enthalten. Gemäß § 11 sind Lebensmittel, die aus Lebensmitteln von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsformen hergestellt werden, anteilig zu kennzeichnen. Hiervon bilden die nun hier geregelten Fälle eine Ausnahme.

Spiegelbildlich zur neu eingefügten Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 2 regelt § 11a Absatz 3 nun für die Fälle, in denen in einer Verpackung mindestens auch ein Lebensmittel enthalten ist, das aus mehreren Lebensmitteln nach Anlage 1 hergestellt wurde, dass die Kennzeichnung nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 zu erfolgen.

Zu Nummer 7

Die Änderung dient der Anpassung an geltendes Recht. Es bedarf keiner Festlegung von befristet gültigen Kennnummern für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, weshalb die Regelung aufgehoben wird.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Anpassung an geltendes Recht. Es bedarf keiner Festlegung von befristet gültigen Kennnummern für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, weshalb die Regelung aufgehoben wird. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 15.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 15.

Zu Nummer 11

Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln haben vor der Weitergabe von Tieren oder vor dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln an den nächsten in der Lebensmittelkette folgenden Lebensmittelunternehmer die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 normierten Anforderungen sicherzustellen. Aus dem Wortlaut wird ausreichend deutlich, dass es sich immer um das Inverkehrbringen an den nächsten Lebensmittelunternehmer handelt. Die Wörter „ersten“ sind daher irreführend und werden gestrichen. Da nunmehr auch bestimmte verarbeitete Lebensmittel von der Pflicht zur Kennzeichnung erfasst werden, haben nun auch die Lebensmittelunternehmer auf den Verarbeitungsstufen die Anforderungen nach § 20 sicherzustellen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12

Die Überschrift des Abschnitts 3 wird im Gleichlauf zu den Änderungen der Regelungen in diesem Abschnitt angepasst.

Zu Nummer 13

Die Überschrift von Unterabschnitt 1 wird aus Klarstellungsgründen angepasst.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 21 wird aus Klarstellungsgründen angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 1 wird neu gefasst. Das bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren wird durch ein Mitteilungsverfahren ersetzt. Zudem kommt es nun nicht mehr darauf an, ob ein Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittel unmittelbar an den Endverbraucher abgeben will, sondern es wird auf einen früheren Zeitpunkt in der Lebensmittelkette abgestellt. Maßgeblich ist, dass ein Lebensmittelunternehmer freiwillig ein Lebensmittel gekennzeichnet im Inland in Verkehr bringen möchte. Eine solche frühere Anknüpfung in der Lebensmittelkette trägt den Betriebsabläufen in der Praxis Rechnung und erleichtert die Teilnahme an der Kennzeichnung. So kann z. B. ein Lebensmittelunternehmer, der Lebensmittel nach Anlage 1 verpackt und kennzeichnet, die Mitteilung vornehmen und im Anschluss das Lebensmittel an verschiedene Lebensmitteleinzelhändler im Inland abgeben. Diese können

die Lebensmittel im Anschluss ohne eine zusätzliche Mitteilung an Endverbraucher abgeben. Auch mit Blick auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches und der Einbeziehung von weiteren Lebensmitteln, z. B. sog. Convenience-Produkten dürfte diese Anknüpfung gegebenenfalls auch die Anteile gekennzeichneter Lebensmittel auf dem deutschen Markt erhöhen.

Die Mitteilung ist von demjenigen Lebensmittelunternehmer vorzunehmen, der das Lebensmittel mit einer Kennzeichnung erstmals im Inland in Verkehr bringen will. Der Lebensmittelunternehmer hat mit der Verwendung der Kennzeichnung mindestens zwei Monate zu warten. Diese Wartefrist beginnt ab dem Zugang der Mitteilung bei der zuständigen Behörde. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die Behörde mitteilt, dass gegen eine vorzeitige Verwendung der Kennzeichnung keine Einwände bestehen.

Darüber hinaus werden als Folgeänderungen die Verweise insbesondere auf die Kennzeichnungsregelungen zu nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten werden, ergänzt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1. Der mitteilende Lebensmittelunternehmer muss im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Rückverfolgbarkeit nicht mehr zwingend durch die gesamte Lebensmittelkette bis zur Abgabe an den Endverbraucher sicherstellen, sondern nur noch bis er das betreffende Lebensmittel in Verkehr gebracht hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Änderung in § 21 Absatz 3 Nummer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen im Gesetzestext.

Zu Doppelbuchstabe dd

Um sicherzustellen, dass der mitteilende Lebensmittelunternehmer die Aufzeichnungen der Haltungsbetriebe auf Verlangen den Behörden vorlegen kann, wird eine Pflicht zur jährlichen Übermittlung der Aufzeichnungen an den mitteilenden Lebensmittelunternehmer ergänzt.

Zu Buchstabe d

Es wird geregelt, dass der mitteilende Lebensmittelunternehmer verpflichtet ist, die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Nummer 15

Durch die zwei neu eingefügten §§ 21a, 21b werden zwei weitere Möglichkeiten für eine freiwillige Teilnahme ausländischer Akteure an der Tierhaltungskennzeichnung eingeführt. § 21c regelt Ausnahmen zur Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21a Satz 1 und § 21b Satz 1.

In § 21a wird ein neues Verfahren eingeführt, das das Inverkehrbringen von nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln mit einer Information über die Haltungsförm der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, im Inland freiwillig ermöglicht. Im Gegensatz zum Verfahren nach § 21 kann ein Lebensmittelunternehmer Lebensmittel mit einer Information zur Haltungsförm im Inland in Verkehr zu bringen, ohne dass diese bereits für die Abgabe an den Endverbraucher gekennzeichnet sind. Es kann sich dabei etwa um Schweinehälften oder frisches Fleisch handeln, das jedoch vor Abgabe an den Endverbraucher noch aufbereitet und ggfs. weiterverarbeitet werden soll. Dieses neue Verfahren dürfte einen Anreiz bieten, dass auch ausländische Lebensmittelunternehmer vermehrt an der Kennzeichnung teilnehmen, so dass sich der Anteil der gekennzeichneten Lebensmittel in Deutschland erhöhen könnte.

Der Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel erstmals im Inland in Verkehr bringt, hat dazu bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 22 eine Mitteilung vorzunehmen. Auch für ihn gilt die in § 21 Absatz 1 Satz 3 geregelte Wartefrist. Zudem trägt der mitteilende Lebensmittelunternehmer die Verantwortung für die In-

formation über die Haltungsform bis zum Inverkehrbringen im Inland. Danach greift der ebenfalls neu eingefügte § 32a.

Mit dem Inverkehrbringen im Inland wird durch dieses neue Verfahren u. a. ermöglicht, dass das ausländische Lebensmittel gemeinsam mit inländischen Lebensmitteln, die der gleichen Haltungsform zugeordnet sind, gehandhabt und schließlich an den Endverbraucher gekennzeichnet abgegeben werden kann. Eine getrennte Handhabung durch die gesamte Lebensmittelkette ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die in der Lebensmittelkette nachfolgenden Lebensmittelunternehmer werden durch den neu eingeführten § 32a verpflichtet, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auch hinsichtlich der freiwillig mit einer Information über die Haltungsform versehenen Lebensmittel sicherzustellen.

Durch die Ergänzung von § 21b wird zudem die Möglichkeit eröffnet, dass Lebensmittelunternehmer auch Tiere, die im maßgeblichen Haltungsabschnitt in ausländischen Haltungsbetrieben gehalten worden sind, mit einer Information über die Haltungsform in Verkehr gebracht werden können. Auch hierfür ist eine Mitteilung nach Maßgabe des § 22 sowie die Einhaltung der Wartefrist nach § 21 Absatz 1 Satz 3 erforderlich, sofern der Lebensmittelunternehmer nicht zugleich auch der Inhaber des tierhaltenden Betriebs im Ausland ist. Für diesen steht ein weiteres (vereinfachtes) Verfahren nach § 28 zur Verfügung. Der mitteilende Lebensmittelunternehmer (z. B. ein Viehhändler) hat auch hier die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

In § 21c werden Ausnahmen von der Mitteilungspflicht geregelt.

Wie bisher in § 22 Absatz 6 vorgesehen, besteht für den Fall der Direktvermarktung durch den Inhaber des tierhaltenden Betriebs eine Ausnahmeregelung, so dass die Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 unter den in Absatz 1 genannten Anforderungen entbehrlich ist.

Absatz 2 stellt klar, dass dann keine Mitteilung erforderlich ist, wenn bereits durch einen anderen Lebensmittelunternehmer eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um eine Mitteilung nach §§ 21 Absatz 1 Satz 1, 21a Satz 1 oder 21b Satz 1 handelt. Entscheidend ist, dass eine Mitteilung von demjenigen Lebensmittelunternehmer abgegeben wurde, der das Tier, die Gruppe von Tieren oder die Lebensmittel erstmals im Inland in Verkehr gebracht hat.

Zu Nummer 16

Es wird ein neuer Unterabschnitt 2 eingefügt, der die Verfahrensvorschriften für alle im Unterabschnitt 1 zuvor dargestellten Möglichkeiten zur freiwilligen Teilnahme enthält.

Zu Nummer 17

§ 22 regelt nun das Mitteilungsverfahren, das für alle in den §§ 21, 21a und 21b eröffneten Möglichkeiten zur freiwilligen Teilnahme Anwendung findet. Die Mitteilung muss die für die Kennzeichnung wesentlichen Informationen zu den Lebensmitteln bzw. Tieren enthalten. Insbesondere sind Nachweise bzgl. der Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform als auch der Einhaltung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der Mitteilung beizufügen.

In § 23 ist das behördliche Verfahren nach Zugang einer Mitteilung nach § 22 geregelt. Die Lebensmittelunternehmer teilen der zuständigen Behörde unter Angabe der Informationen nach § 22 Absatz 3 und 4 mit, dass sie an der Kennzeichnung freiwillig teilnehmen wollen. Die Behörden versenden unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung eine Empfangsbestätigung, in der dann der Zeitpunkt, ab welchem die Kennzeichnung oder die Information über die Haltungsform voraussichtlich verwendet werden darf, mitgeteilt wird. Die zuständige Behörde prüft die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt auf Vollständigkeit sowie inhaltlich hinsichtlich der Angaben und Nachweise nach § 22 Absatz 3 und Absatz 4. Die Behörde kann die Wartefrist nachverlängern, wenn sie nach der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen nicht nachgewiesen worden ist. Der mitteilende Lebensmittelunternehmer wird seitens der zuständigen Behörde darauf hingewiesen, welche Angaben und Nachweise fehlen. Können die Anforderungen mit Ablauf der Frist nicht nachgewiesen werden, hat die zuständige Behörde die Verwendung der Kennzeichnung oder die Information über die Haltungsform zu untersagen. Werden seitens des Lebensmittelunternehmers die Anforderungen einer anderen Haltungsform nachgewiesen als die mitgeteilte Haltungsform, so wird der Lebensmittelunternehmer entsprechend informiert.

§ 24 Absatz 1 enthält nun die Verpflichtung des mitteilenden Lebensmittelunternehmers die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch über alle Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 22 Absatz 3 zu informieren, sobald die Änderungen eingetreten sind.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass für den Fall, dass sich aus der Änderungsmitteilung auch eine Änderung der zugeordneten Haltungsform ergibt, die zuständige Behörde den mitteilenden Lebensmittelunternehmer hierüber informieren muss.

In § 24a sind die möglichen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Fall der freiwilligen Teilnahme nach den §§ 21, 21a und 21b geregelt. Durch die Ablösung des Genehmigungsverfahrens und der Befristung der Genehmigung sind die Möglichkeiten der inländischen Behörden, ausländische Lebensmittelunternehmer zu kontrollieren eingeschränkt. Aus diesem Grund wird es den zuständigen Behörden nun ermöglicht, im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Vorlage aktualisierter Nachweise zu verlangen.

Darüber hinaus besteht wie im bisher geltenden Genehmigungsverfahren vorgesehen auch die Möglichkeit, die freiwillige Teilnahme zu untersagen, wenn die Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform oder an die Rückverfolgbarkeit seitens des mitteilenden Lebensmittelunternehmers nicht mehr erfüllt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die zuständige Behörde Kenntnis von einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des mitteilenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt.

Zu Nummer 18

Die Überschrift des Unterabschnitts wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19

Mit den Änderungen in Nummer 19 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Bei § 25 Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine Doppelung zu der in § 25 Absatz 3 enthaltenen Regelung. In Absatz 4 Satz 2 wird die Fußnote angepasst.

Zu Nummer 20

Die Überschrift von § 27 wird redaktionell angepasst.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Befristung der Kennnummer aufgehoben, um ausländische Haltungsbetriebe mit inländischen Haltungsbetrieben gleichzustellen. Um dennoch eine Überwachung der Anforderungen der im Ausland befindlichen Haltungsbetriebe gewährleisten zu können, wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt, auch nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens aktualisierte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen zu verlangen. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung steht diesbezüglich ein Ermessen zu. Die Nachforderung weiterer Nachweise ist im angemessenen Umfang vorzusehen. Soweit eine Haltungseinrichtung nicht oder nicht mehr die Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Verwendung der Kennnummer zu untersagen.

Zu Nummer 21

Durch Nummer 21 wird in § 28 ein weiteres vereinfachtes Verfahren zur Teilnahme an der Tierhaltungskennzeichnung für den Inhaber von ausländischen Haltungsbetrieb eingeführt.

Dem Inhaber des ausländischen Haltungsbetriebs, der unmittelbar seine Tiere mit einer Information zur Haltungsform im Inland in Verkehr bringen möchte, wird dies mit den hier nun vorgesehenen niederschweligen Anforderungen ermöglicht. Dies dürfte zugleich einen weiteren Anreiz bieten, dass auch ausländische Haltungsbetriebe vermehrt Tiere mit einer Information über die Haltungsform auf dem deutschen Markt verkaufen, so dass sich der Anteil der gekennzeichneten Lebensmittel in Deutschland erhöhen könnte.

Das Verfahren ist möglichst einfach gehalten. Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Tieren mit einer Information über die Haltungsform ist, dass die Haltungseinrichtungen, in denen die Tiere während des maßgeblichen Handlungsabschnittes gehalten wurden, zuvor der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitgeteilt wurden und diese entsprechende Kennnummern festgelegt hat. Darüber hinaus muss der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darüber informieren, dass er Tiere mit einer Infor-

mation über die Haltungsform im Inland in Verkehr bringen möchte. Zugleich hat er im Gleichklang zu den Regelungen für inländische Haltungsbetriebe (§ 20 Absatz 3) zur Gewährleistung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten worden sind, an den Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe zusätzlich zur Information über die Haltungsform zu übermitteln.

Durch dieses Verfahren wird, wie auch in § 21b, ermöglicht, dass Tiere von ausländischen Haltungsbetrieben gemeinsam mit inländischen Tieren, die der gleichen Haltungsform zugeordnet sind, gehandhabt und schließlich als Lebensmittel an den Endverbraucher gekennzeichnet abgegeben werden können. Eine getrennte Handhabung durch die gesamte Lebensmittelkette ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die zuständige Behörde hat das Inverkehrbringen der Tiere mit der Information über die Haltungsform der Tiere zu untersagen, wenn die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Verwendung der Kennnummer untersagt hat.

Zu Nummer 22

Bei den Änderungen in § 29 Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 23

Nach § 29 wird ein neuer § 29a ergänzt, der die Führung eines Registers über die Lebensmittelunternehmer vorschreibt, die sich im Rahmen der freiwilligen Teilnahme gegenüber den zuständigen Behörden mitteilen. Das Register dient den zuständigen Behörden wie auch die in § 16 und § 29 vorgesehenen Register zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Wie auch in § 16 Absatz 2 vorgesehen, wird den Ländern die Möglichkeit eines gemeinsamen Registers eröffnet. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird kein Zugriff auf dieses gemeinsame Register der Länder ermöglicht.

Zu Nummer 24

Die Datenverarbeitungsbefugnisse in § 30 werden angepasst, da gemäß § 22 Absatz 2 nicht ausschließlich die Bundesanstalt für das Mitteilungsverfahren zur freiwilligen Verwendung der Kennzeichnung zuständig ist, sondern, je nachdem ob der mitteilende Lebensmittelunternehmer einen Sitz im Inland hat oder nicht, auch die zuständigen Behörden der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt. Dementsprechend müssen die Datenverarbeitungsbefugnisse auch die zuständigen Behörden der Länder umfassen. Ferner werden die Verweise als Folgeänderung der §§ 21 bis 29a angepasst. Darüber hinaus wird die Überschrift des § 30 unter Berücksichtigung der Änderungen in den §§ 21 ff. angepasst.

Zu Nummer 25

In § 31 sind aufgrund der in den §§ 21 ff. erfolgten Änderungen und Ergänzungen Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 26

Der neu eingefügte § 32a Absatz 1 legt fest, dass Lebensmittelunternehmer, die freiwillig an der Kennzeichnung teilnehmen wollen, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen haben.

Nach Absatz 2 müssen alle Lebensmittelunternehmer nach Absatz 1 vor Weitergabe der Lebensmittel oder Tiere sicherstellen, dass die Verbindung zwischen Lebensmittel und Information über die Haltungsform gewährleistet und die für die Kennzeichnung notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel übermittelt werden.

Absatz 3 legt spiegelbildlich zu § 20 Absatz 2 fest, dass jeder Lebensmittelunternehmer nur in seinem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich ist, dass die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder von der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet und die für die Kennzeichnung relevanten Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die Lebensmittelunternehmer in den nachfolgenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen übermittelt wird.

Absatz 4 legt spiegelbildlich zu § 20 Absatz 4 fest, dass die weiterzugebenden Informationen nach § 32a Absatz 2 Nummer 2 so zu übermitteln sind, dass diese klar verständlich, eindeutig und einfach verfügbar oder, bei Weitergabe auf elektronischem Wege, abrufbar sind. Die Form der Informationsweitergabe wird nicht festgelegt. Es besteht also beispielsweise die Möglichkeit, die Informationen auf bereits bestehenden Unterlagen zu ergänzen oder ein neues Dokument zu verwenden. Die Daten können zum Beispiel auch elektronisch über Datenbanken übermittelt werden.

In Absatz 5 ist spiegelbildlich die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer enthalten, dass diese auch Lebensmittel, die im Rahmen der freiwilligen Teilnahme mit einer Kennzeichnung oder einer Information zur Haltungsform im Inland im Verkehr gebracht worden sind und im Inland an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, mit der Tierhaltungskennzeichnung versehen. Die Kennzeichnung ist nach den Maßgaben der § 3 Absatz 2 und §§ 4 bis 11a beizufügen.

Zu Nummer 27

Die in § 34 vorgesehenen Befugnisse greifen bisher erst dann, wenn bereits ein hinreichender Verdacht auf Verstöße gegen das Gesetz vorliegen. Diese nur eingeschränkten Befugnisse der zuständigen Behörden haben sich in der Praxis als nicht ausreichend herausgestellt. Um eine wirksame Überwachung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen, ist daher die hier vorgesehene Streichung der Einschränkung der Befugnisse erforderlich.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises.

Zu Nummer 29

Durch die hier vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 in § 37 soll der Vollzug des Gesetzes für die zuständigen Behörden erleichtert und durch Synergieeffekte verbessert werden. Daher wird den für die Überwachung des Gesetzes zuständigen Behörden ermöglicht, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Wege des Amtshilfeersuchens auf Daten zuzugreifen, die von den nach Landesrecht für den Tierschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Erhebung der Daten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden erhoben werden. Die hier in Absatz 2 nun vorgesehene Datennutzungsklausel ermöglicht eine effiziente Überwachung durch die zuständigen Behörden. Zugleich können Kontrollmaßnahmen reduziert und die tierhaltenden Betriebe und Lebensmittelunternehmer weniger stark belastet werden.

Die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 dienen dem Schutz der Daten der Inhaber tierhaltender Betriebe sowie anderer Lebensmittelunternehmer.

Zu Nummer 30

Der neu eingefügte § 37a dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung und damit dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz. Es ist verboten, Lebensmittel mit einer irreführenden, der Tierhaltungskennzeichnung nachgemachten Kennzeichnung in Verkehr zu bringen. Außerdem ist es verboten, Lebensmittel, die nicht vom Anwendungsbereich des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erfasst sind, mit einer Kennzeichnung zu versehen. Dies betrifft z. B. Rindersteaks oder Wurst.

Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt (vgl. § 1 Absatz 3).

Zu Nummer 31

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Abschnitts 5.

Zu Nummer 32

In § 38 Absatz 1 werden die notwendigen Bußgeldvorschriftenergänzt. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung eines Verweises.

Zu Nummer 34

Aufgrund der Ergänzung von § 37a und des dazugehörigen Abschnitts erfolgt eine neue Nummerierung der Abschnitte.

Zu Nummer 35

Mit der Änderung in Nummer 35 werden Übergangsvorschriften ergänzt. Diese betrifft die Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel nach Anlage 1 Nummer 3 sowie das neue Mitteilungsverfahren für die freiwillige Teilnahme. Bereits erteilte Genehmigungen nach § 23 Absatz 1 ersetzen, sofern diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch bestehen, eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 22 und 23. Der Inhaber der Genehmigung gilt in diesem Fall als mitteilender Lebensmittelunternehmer nach § 21 Absatz 1 Satz 1.

Zugleich ist § 24 Absatz 2 und 3 in der Fassung der bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung für zwei Jahre weiterhin anzuwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Genehmigungen weiterhin nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 und 3 von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen werden können.

Schließlich wird in Absatz 5 vorgesehen, dass bereits nach § 27 erteilte, aber befristete Kennnummern als unbefristet gelten, sofern diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch gültig sind.

Zu Nummer 36

Durch die Neufassung von Anlage 1 sollen die vom Anwendungsbereich des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erfassten Lebensmittel präzisiert und erweitert werden.

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 ist Fleisch erfasst, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde. Auch vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch wird von Nummer 1 erfasst. Fleisch ist legaldefiniert als Skelettmuskulatur mit anhaftendem oder eingelagertem Fett- und Bindegewebe sowie eingelagerten Lymphknoten, Nerven, Gefäßen und Schweinespeicheldrüsen. Hackfleisch und Faschiertes ist ebenfalls von diesem Fleischbegriff umfasst. Es wird hier nicht auf die weitere Definition von frischem Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 abgestellt. Damit ist insbesondere Blut nicht zu kennzeichnen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden Innereien erfasst, die zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurden, einschließlich vakuumverpackte oder in kontrollierter Atmosphäre umhüllte Innereien. Innereien, die anderweitig haltbargemacht worden sind (z. B. gepökelt) oder bereits weitergehend für den menschlichen Verzehr vorbereitet wurden, werden von Nummer 2 nicht erfasst.

Innereien (wie zum Beispiel Leber, Herz, Zunge und Nieren) werden wie frisches Fleisch einzeln oder als Teil von bestimmten Lebensmitteln (z. B. rohen Fleischspießen) an Verbraucherinnen und Verbraucher im Lebensmitteleinzelhandel oder Fleischereifachgeschäften abgegeben. Als typische tierische Lebensmittel soll die Kennzeichnung diese für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukte der Schlachtung weiterhin umfassen. Andere Nebenprodukte der Schlachtung, wie z. B. Blut und andere tierische Bestandteile (z. B. Därme, Gelatine), die zwar grundsätzlich verzehrt werden können, aber auch vom Endverbraucher nicht mehr als „Fleisch“ wahrgenommen werden, werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes hingegen nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden Lebensmittel in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, die bereits für den menschlichen Verzehr vorbereitet worden sind (wie etwa durch Marinieren, Panieren oder Würzen). Außerdem sind für den Menschen verzehrfertige Lebensmittel von Nummer 3 erfasst, zum Beispiel Lebensmittel, die bereits gegart (z. B. frittiert, gekocht, gebacken, gebraten) oder gepökelt worden sind.

Es werden durch Nummer 3 nicht alle Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr vor- oder zubereitet wurden, erfasst, sondern nur solche Lebensmittel, die überwiegend aus Fleisch oder Innereien bestehen. Ziel ist es, typische Fleischgerichte, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachgeschäften und in der Außer-Haus-

Verpflegung angeboten werden, in den Anwendungsbereich der Kennzeichnung aufzunehmen. Darunter fallen z. B. Braten, die aus einem Teilstück Fleisch hergestellt worden sind, aber auch Gulasch, Fleischspieße oder panierte Schnitzel. Auch erfasst werden Frikadellen und Hacksteaks. Auch gekochter oder gepökelter Schinken wird erfasst, soweit dieser nicht aus Formfleisch hergestellt worden ist. Geräucherter Speck wird nur erfasst, soweit Skelettmuskulatur anhaftet. Nicht erfasst werden hingegen Lebensmittel, die zwar auch Fleisch im Sinne von Nummer 1 enthalten, die jedoch nicht überwiegend aus Fleisch oder Innereien bestehen (bspw. Tortellini, Maultaschen, Bolognese-Sauce). Auch wenn Fleisch oder Innereien als Zutat im Lebensmittel enthalten sind, spielt das Fleisch bzw. die Innereien in diesen Gerichten eine untergeordnete Rolle.

Formfleisch³⁾ und Wurstwaren werden aufgrund des hohen Verarbeitungsgrades und der großen Heterogenität an Zutaten und Bestandteilen und der daraus resultierenden Komplexität der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bestandteile explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an geltendes Recht. Mit dieser Änderung wird der Verweis auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereinigt. Die ursprünglich zitierte Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde nicht erlassen, weshalb der Verweis nunmehr bereinigt wird.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung des Wortlauts.

Zu den Buchstaben c und d

Die Änderungen dienen der Anpassung an geltendes Recht. Mit ihnen werden die Verweise auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereinigt. Die ursprünglich zitierte Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde nicht erlassen, weshalb die Verweise nunmehr bereinigt werden.

Zu Nummer 38

Anlage 6 wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Immer, wenn vorverpackte Lebensmittel aus unterschiedlichen Tierarten hergestellt werden oder eine Verpackung Lebensmittel von unterschiedlichen Tierarten enthält, ist eine entsprechende Ergänzung der Kennzeichnung vorzunehmen. Es handelt sich um eine generelle Regelung. Auf die Kennzeichnung der Haltungsform selbst hat die zusätzliche Kennzeichnung der Tierart keinen Einfluss.

Zu Nummer 39

Anlage 8 Abschnitt II wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Immer, wenn in einem Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln hergestellt worden ist oder in einer Verpackung mit mehreren Lebensmitteln ein Anteil nicht gekennzeichnete Lebensmittel enthält, ist eine entsprechende Ergänzung der Angabe unter dem umrandeten abgerundeten Rechteck vorzunehmen. Es handelt sich um eine generelle Regelung, die bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln nach § 3 einzuhalten ist.

Zu Nummer 40

Es handelt sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Änderung der Anlage 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ermöglicht insbesondere die frühere Kennzeichnung der nunmehr vom Gesetz erfassten Lebensmittel. So können diejenigen Lebensmittelunternehmer, die die Kennzeichnung bereits vor der geregelten Verpflichtung freiwillig verwenden wollen, dies sofort umsetzen. Außerdem wird eine schnellere Umsetzung des Mitteilungsverfahrens zur Partizipation ausländischer Akteure an der Tierhaltungskennzeichnung bzw. zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel ermöglicht.

³⁾ Auszug aus den Leitsätzen: „Formfleischerzeugnisse werden aus Fleischstücken hergestellt, die zu einer größeren Einheit zusammengefügt werden. Die neue Form und der Zusammenhalt der Stückware werden durch unterschiedliche technologische Verfahren erreicht (z. B. mechanische Vorbehandlung zur Freisetzung von Muskeleiweiß an den Oberflächen unter gleichzeitiger Auflockerung der Struktur, Hitzebehandlung, Gefrierbehandlung und/oder Verwendung von Stoffen wie Enzyme, Salze oder andere Bindungssysteme).“

